

Einstufungsrichtlinien des OÖ. Olympiamodells

Das OÖ. Olympiamodell hat die Zielsetzung die OÖ. Athleten/Innen bestmöglich in ihrer sportlichen Entwicklung zu unterstützen.

1. **Antragsberechtigt** sind Sportler/Innen mit **österreichischer Staatsbürgerschaft**. Sie müssen für einen OÖ. Verein starten. Der Fachverband des Antragstellers muss ordentliches Mitglied der Landessportorganisation (LSO) und der Bundessportorganisation (BSO) sein.
2. Die Förderung wird Einzelpersonen und Ruderteams gewährt. Voraussetzung ist die Erfüllung der vom Olympiazentrum vorgegebenen Einstufungskriterien, ein Antrag des Athleten und die Bestätigung der Leistungen durch den jeweiligen Fachverband.
3. Unterschieden werden "**olympische**" und "**nicht olympische**" sowie Sommer- und Wintersportarten.
Auf Basis der Einstufungskriterien erfolgt die Förderung in folgende Kategorien:

Weltklasse Kader	€220,-	monatlich
Hoffnungs Kader	€120,-	monatlich
Paralympics Kader	€120,-	monatlich
Para-Hoffnungs Kader	€ 70,-	monatlich
Spitzensport Kader	€ 70,-	monatlich
Nachwuchs Kader	kostenlose Betreuung und Benützung der Einrichtungen im Olympiazentrum	
4. Die Einrichtungen des Olympiazentrums können von allen Kader-Athleten/Innen unentgeltlich mit den jeweiligen Trainern und in Eigenverantwortung genutzt werden.
5. Die Einstufungen erfolgen 2 x jährlich (jeweils Frühjahr und Herbst). Die Evaluierungskommission, bestehend aus Vertretern der Landessportorganisation, Sport im Heer und dem Olympiazentrum stuft die Sportler/Innen nach den erbrachten Leistungen laut den Einstufungskriterien ein.
6. Der Antrag für die Einstufung ist vom Athleten zu stellen und vom jeweiligen Fachverband zu bestätigen. Formular online unter: www.sportland-ooe.at
7. Bei einer länger andauernden Verletzung oder Krankheit ist der Athlet verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen.
8. Die Förderung endet mit Beendigung der sportlichen Laufbahn oder der Nichterfüllung der Kriterien. Das Ende der Karriere ist dem Olympiazentrum umgehend mitzuteilen.

9. Im Falle des Vorliegens eines rechtskräftig nachgewiesenen Dopingvergehens ist der betroffene Athlet auf Lebzeiten von der Möglichkeit jeglicher Förderung durch das Olympiazentrum ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Athlet eines Dopingvergehens beschuldigt wird, werden sämtliche Fördermittel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Dopingverfahrens eingefroren und nicht ausbezahlt. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Dopingvergehens hat der Athlet sämtliche, vom Olympiazentrum ab dem Zeitpunkt der ersten positiven Dopingprobe oder einer Dopingsperre durch die NADA, bezogene Fördergelder rückwirkend an das Olympiazentrum zurück zu bezahlen.
10. Die Überweisung der Förderbeiträge erfolgt quartalsmäßig im nachhinein.
11. Der Athlet erklärt sich bereit, für Öffentlichkeitsarbeiten des Olympiazentrums zur Verfügung zu stehen. Der geförderte Athlet erklärt sich weiters bereit, bei Großsportveranstaltungen der jeweiligen Fachverbände anwesend zu sein.
12. Der geförderte Athlet verpflichtet sich, bei öffentlichen Auftritten das Logo "Sportland Oberösterreich" sichtbar in Oberösterreich zu tragen.
13. Dem Olympiazentrum entstehen mit der gegenständlichen Förderung keine darüber hinaus gehenden Verpflichtungen. Die Veranlagung der Förderung zur Steuererklärung obliegt ausschließlich dem geförderten Athleten.